

Betreuungsrecht

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit der letzten Ausgabe unseres Newsletters sind wieder zahlreiche Gerichtsentscheidungen mit Bezügen zum Betreuungsrecht bekannt geworden. Einige wichtige Entscheidungen stellen wir wie üblich in unserer Rechtsprechungsübersicht vor.

In der Rubrik „News“ berichten wir über die bevorstehende Studie zu Qualität und Vergütungssituation in der Betreuungsarbeit und über einige weitere Gesetzesänderungen und Vorhaben des Gesetzgebers.

Frankfurt/Main und Hamburg, im Juli 2016
Für die Herausgeber und das Autorenteam des HK-BUR



Axel Bauer
w.a. Richter am Betreuungsgericht
Frankfurt/Main



Kay Lütgens
Rechtsanwalt

Inhalt

[News](#)

[Aus der Rechtsprechung](#)

[Redaktionelle Anmerkung](#)

„20 Jahre HK-BUR: Warum ich gern dafür schreibe“

Prof. Dr. Walter Zimmermann, Passau

"An Loseblattausgaben stört mich die mühsame Arbeit des Blätter-Auswechslens. Trotzdem ziehe ich den HK-BUR zu Rate, weil er die Entwicklung von Rechtsprechung und Literatur gut nachzeichnet, da er seit 20 Jahren erscheint."

Weitere Informationen zum Betreuungsrecht

[Newsletter bestellen](#)

[Newsletter als pdf lesen](#)

[HK-BUR](#)

[HK-BUR Gesetzessammlung](#)

[Handbuch Betreuungsrecht](#)

[Freiheitsentziehende Maßnahmen](#)

[Der Wille des Patienten entscheidet](#)

News

ISG-Studie zu Qualität und Vergütung in der Betreuungsarbeit

Der weitere Ablauf des **Forschungsprojekts „Qualität in der rechtlichen Betreuung“**, das im Auftrag des **BMJV** durch das **Institut für Sozialforschung (ISG)** durchgeführt wird und das Grundlagen für die weitere Diskussion über Reformen im Betreuungsrecht und insbesondere auch der Vergütungsregeln liefern soll, nimmt allmählich Gestalt an.

In Kürze werden dazu Online-Befragungen in ganz Deutschland durchgeführt werden. Dabei sollen selbständige Berufsbetreuer/innen, Betreuungsvereine, Betreuungsbehörden, Betreuungsgerichte und ehrenamtliche Betreuerinnen befragt werden. Von Berufsbetreuern soll auch erfragt werden, wie viel Arbeitszeit durchschnittlich für eine Betreuung aufgewendet wird. Neben der Online-Befragung sollen auch persönliche Interviews mit betreuten Menschen, Berufsbetreuern und anderen Akteuren im Betreuungswesen durchgeführt werden.

Nähere Einzelheiten und Informationen über Beteiligungsmöglichkeiten werden auf der Internetseite des [ISG](#) veröffentlicht werden (bei Redaktionsschluss standen diese Informationen dort noch nicht zur Verfügung, es gab lediglich einige allgemeine Hinweise zu dem Vorhaben).

Es dürfte im Interesse aller an der Betreuungsarbeit Beteiligten liegen, wenn sich möglichst viele der Akteure an den Befragungen beteiligten, damit belastbare Ergebnisse als Grundlage für die weitere Diskussion gewonnen werden können. Dies gilt insbesondere auch für Berufsbetreuer. Die Politik hat zumindest auf Bundesebene eine gewisse Bereitschaft erkennen lassen, die seit über einem Jahrzehnt unveränderten Vergütungssätze anzupassen. Auch wenn die Teilnahme mit einiger Arbeit verbunden sein wird und zudem in die Urlaubszeit fällt, wäre es schade, wenn aufgrund einer geringen Beteiligung der Eindruck entstehen würde, dass Betreuer offenbar mit der gegenwärtigen Situation zufrieden sind und deshalb kein Interesse an dem Forschungsprojekt haben.

Teilnahme von einwilligungsunfähigen Menschen an fremdnützigen Arzneimittelstudien?

Von der Öffentlichkeit weitgehend unbemerkt gibt es in der Politik Bestrebungen, in Zukunft auch die Einbeziehung von nicht einwilligungsfähigen Menschen in sogenannte „**gruppennützige Medikamentenprüfungen**“ zu ermöglichen. „Gruppennützig“ bedeutet, dass zwar die Gruppe aller an einer bestimmten Erkrankung leidenden Menschen von der Medikamentenprüfung profitieren können, für den Teilnehmer selbst aber kein Nutzen zu erwarten ist. Einige Einzelheiten können z.B. der BT-Drs. 18/8034 (dort v.a. S. 15, 16, 46) entnommen werden.

Die ausschließlich fremdnützige Forschung an nicht einwilligungsfähigen Menschen ist in unserer Gesellschaft bisher aus guten Gründen ein Tabu. Die Einbeziehung einwilligungsunfähiger Menschen, die nicht selbst die mit der Teilnahme an solchen rein fremdnützigen Studien verbundenen Risiken erkennen und abwägen können und den Risiken alleine „im

Dienste der Forschung“ ausgesetzt wären, wäre kaum mit dem Grundsatz der Achtung der Menschenwürde vereinbar.

Von den Befürwortern wird zum einen mit einem gesellschaftlichen Interesse und zum anderen mit dem Selbstbestimmungsrecht argumentiert - es müsse die Möglichkeit bestehen, in gesunden Tagen in einer Patientenverfügung die Bereitschaft zu einer späteren Teilnahme an solchen klinischen Prüfung zu erklären und dem müsse dann auch - mit Zustimmung des Betreuers - gefolgt werden.

Dabei würde sich aber die Problematik ergeben, dass die sich aus der Teilnahme an einer konkreten Studie ergebenden Risiken zum Zeitpunkt der Abfassung einer solchen Patientenverfügung noch nicht erkennbar gewesen sein dürften und dass zudem beurteilt werden müsste, ob die Motivation, die ursprünglich zur Errichtung der Patientenverfügung geführt hat, auch die Teilnahme an einer konkret anstehenden Studie abdeckt. Es dürfte für einen Betreuer extrem schwierig sein, dies alles zu beurteilen. Jedenfalls müssten in eine gesetzliche Regelung etliche Sicherungen eingearbeitet werden, damit ein wirksamer Schutz einwilligungsunfähiger Menschen erhalten bleibt.

Der BdB e.V. hat eine umfangreiche Stellungnahme zu dieser Problematik erarbeitet, die von [dieser Internetseite](#) heruntergeladen werden kann.

Der BT will möglichst noch vor der Sommerpause zu einer Entscheidung kommen. Wir empfehlen, die weitere Entwicklung zu verfolgen – eine gesetzliche Neuregelung wird sicherlich auch Bedeutung für die zukünftige Betreuungsarbeit haben.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn es vor einer Entscheidung der Politik eine breite Diskussion in der (Fach-)Öffentlichkeit bzgl. der Abwägung, ob die mit der beabsichtigten Neuregelung verbundenen Risiken und das Bedürfnis nach einer möglichst weitgehenden Selbstbestimmung in einem akzeptablen Verhältnis zueinander stehen und ob ausreichende Schutzmechanismen vorhanden sind oder ob der Wunsch nach (vorweggenommener) Selbstbestimmung aufgrund der mit einer solchen Regelung verbundenen Risiken zurücktreten muss, gegeben hätte.

Beistandschaft in der Gesundheitsorge

Die Justizminister verfolgen die Idee einer gesetzlichen Beistandschaft für Ehe- und Lebenspartner im Bereich der Gesundheitsorge weiter, im Rahmen der diesjährigen Frühjahrskonferenz wurde die Vorbereitung einer BR-Initiative beschlossen.

Basiskonto

Am 18. Juni sind die Regelungen über das **Basiskonto** (§§ 31 ff des **Zahlungskontengesetz – ZKG**) in Kraft getreten. Grundsätzlich hat damit nun jeder Bürger Anspruch darauf, dass eine Bank ihm ein Zahlungskonto einrichtet. Das gilt ausdrücklich auch für Obdachlose und Asylsuchende, in § 31 I 2 des ZKG heißt es dazu: *„Berechtigter ist jeder Verbraucher mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union einschließlich Personen ohne festen Wohnsitz und Asylsuchende sowie Personen ohne Aufenthaltstitel, die aber aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht abgeschoben werden können.“* Damit dürfte es Betreuern möglich sein, nahezu allen Betreuten die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr zu ermöglichen. Nähere Einzelheiten und einige Ausnahmen können dem Gesetzestext auf [dieser Internetseite](#) entnommen werden.

Aus der Rechtsprechung

VG Düsseldorf Gerichtsbescheid v. 11.05.2016, 6 K 1753/15 Urteil vom 21.5.2015 - III ZR 263/14

Berufsbetreuer haben grundsätzlich **keinen Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmeparkgenehmigung** für das im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit eingesetzte Fahrzeug.

LG Mainz Beschluss v 10.05.2016, 8 T 43/16

Das jedenfalls für die Anfangszeit der Tätigkeit des Betreuers zu erwartende **krankheitsbedingte Fehlen einer jeglichen Kooperationsbereitschaft** steht der **Anordnung einer Betreuung** nur dann entgegen, wenn es gegenüber den sich für den Betroffenen aus der Krankheit ergebenden Nachteilen unverhältnismäßig erscheint, die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen durchzuführen.

Redaktioneller Hinweis: Das Gericht erkennt durchaus, dass eine Betreuung nicht gegen den freien Willen des Betroffenen eingerichtet werden darf (§ 1896 I a BGB), stellt dann aber fest, dass ein freier Wille hier nicht vorhanden war. Zur Begründung führt es dann weiter aus:

„Zwar muss eine Betreuung für den angeordneten Aufgabenkreis gemäß § 1896 II BGB erforderlich sein, woran es unter anderem dann fehlt, wenn die Betreuung - aus welchem Grund auch immer - keinerlei Änderung der Situation des Betroffenen herbeizuführen geeignet ist. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn sich herausstellt, dass der mit der Bestellung des Betreuers erstrebte Erfolg nicht zu erreichen ist, weil der Betreuer seine Aufgaben nicht wirksam wahrnehmen und zum Wohl des Betroffenen nichts bewirken kann. Davon kann im Einzelfall ausgegangen werden, wenn der Betroffene jeden Kontakt mit seinem Betreuer verweigert und der Betreuer dadurch handlungsunfähig ist, also eine „Unbetreubarkeit“ vorliegt.

Bei der Annahme einer solchen „Unbetreubarkeit“ des Betroffenen ist allerdings Zurückhaltung geboten. Dies folgt schon daraus, dass es sich beim Betreuungsrecht um ein Institut des Erwachsenenschutzes als Ausdruck der staatlichen Wohlfahrtspflege handelt, deren Anlass und Grundlage das öffentliche Interesse an der Fürsorge für den schutzbedürftigen Einzelnen ist. Zudem wird das Fehlen der Kooperationsbereitschaft des Betroffenen - wie auch gerade im vorliegenden Fall - nicht selten ein Symptom seiner psychischen Krankheit i.S.d. § 1896 I BGB sein. Bei Betroffenen wie dem hier in Rede stehenden, die krankheitsbedingt keine Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Betreuer aufbringen, würde die ausschließlich darauf gründende Annahme einer „Unbetreubarkeit“ indes dazu führen, ihnen die gesetzlich vorgesehene Hilfe gerade unter Verweis auf ein aus der Krankheit folgendes Defizit zu versagen. Dieser Schluss ist rechtlich nur in solchen Fällen haltbar, in denen es gegenüber den sich für den Betroffenen aus der Krankheit oder Behinderung ergebenden Nachteilen unverhältnismäßig erscheint, die Betreuung gegen den Willen des Betroffenen durchzuführen.

So liegt der Fall hier aber gerade nicht. Denn der Betroffene ist durch seine Krankheit offenbar massiv beeinträchtigt. Er hat über Jahre hinweg keine

adäquate ärztliche Behandlung erhalten. Zudem kann seine Wohnsituation in der zunächst von ihm gemieteten Wohnung in M. - jedenfalls zuletzt - nur als verwahrlost, unhygienisch und insgesamt völlig unzureichend bezeichnet werden. Des Weiteren hat er sich durch seinen krankheitsbedingt sorglosen Umgang mit offenem Feuer bereits - jedenfalls abstrakt - einer nicht unerheblichen Gesundheitsgefahr ausgesetzt.“

Für die Praxis bedeutet dies, dass eine Ablehnung der Betreuung nicht zwangsläufig eine (dauerhafte) „Unbetreubarkeit“ indiziert, im Regelfall muss zunächst „ausprobiert“ werden, ob der Betroffene die angebotene Hilfe nicht nach einiger Zeit doch noch annimmt oder ob der Betreuer ihm notfalls auch ohne persönlichen Kontakt helfen kann.

Redaktioneller Hinweis: Allgemein zu den Voraussetzungen der Einrichtung einer Betreuung wider Willen (einer sogenannten Zwangsbetreuung) s. *HK-BUR/Bauer/Deinert § 1896 BGB Rn. 156 ff.*

LG Saarbrücken Beschluss v 7.06.2016, 5 T 147/16

Ein **Gegenbetreuer darf nicht gegen den freien Willen des Betroffenen bestellt werden.**

OLG Nürnberg Teilurteil v 24.3.2016, 8 U 1092/15

1. Die **Kündigung eines Lebensversicherungsvertrages durch den Betreuer** des Versicherungsnehmers ist gemäß § 1908i I, 1812 I, 1831 BGB unwirksam, wenn die vereinbarte Todesfallleistung mehr als 3.000 Euro beträgt.
2. Auf die Kündigung eines Lebensversicherungsvertrages durch den Betreuer des Versicherungsnehmers findet § 1813 I Nr. 2 BGB über 1908i I BGB analoge Anwendung.
3. **Für die Bestimmung des Anspruchswertes analog § 1813 I Nr. 2 BGB ist bei der gebotenen wirtschaftlichen Betrachtung auf die vereinbarte Todesfallleistung und nicht auf den Rückkaufswert abzustellen.**

BGH Beschluss v 2.3.2016 - XII ZB 196/13

Ein im Vergütungsfestsetzungsverfahren festzusetzender **Vergütungsanspruch** des Betreuers kann sich nur für den Zeitraum der Betreuerbestellung ergeben. Für einen **Zeitraum, der zwischen dem Ablauf einer vorläufigen Betreuung und der Betreuerbestellung in der Hauptsache liegt**, kommt ein solcher Anspruch deshalb nicht in Betracht.

Zum Volltext der Entscheidung auf der [Internetseite des BGH](#).

Redaktioneller Hinweis: Von der Frage, ob überhaupt eine Vergütung zu bewilligen ist, ist die Frage zu unterscheiden, ob bei der Einrichtung der endgültigen Betreuung bei der Berechnung der zu vergütenden Stunden von einem Neufall oder von einem Altfall auszugehen ist. S. dazu *HK-BUR/Deinert/Lütgens § 5 VBVG Rn. 84 ff.*

BGH Beschluss v 6.4.2016 - XII ZB 83/14

Der Betreuer, der in Unkenntnis des Todes des Betroffenen zunächst weiter tätig wurde, ist insoweit allenfalls in analoger Anwendung von § 6 S. 1 VBVG und nicht pauschal nach den §§ 4, 5 VBVG zu entschädigen.

Redaktioneller Hinweis: Dass ein Betreuer in einer solchen Situation noch weiter tätig werden darf und z.B. keine persönliche Haftung als sogenannter Vertreter ohne Vertretungsmacht gem. § 179 BGB

befürchten muss, ergibt sich aus denn §§ 1908i I, 1893 I, 1698a I BGB.

Zum Volltext der Entscheidung auf der [Internetseite des BGH](#).

Redaktioneller Hinweis: S. zur Vergütung für noch nach Ende der Betreuung erbrachte Tätigkeiten (die üblichen Arbeiten wie Vermögensherausgabe und Erstellen des Schlussberichtes, eine eventuelle Notgeschäftsführung sowie die Tätigkeit in Unkenntnis des Endes der Betreuung) *HK-BUR/Deinert/Lütgens § 5 VBVG Rn. 82 ff.*

BGH Beschluss v 3.2.2016 - XII ZB 425/14

a) Das **krankheitsbedingte Fehlen eines freien Willens i.S.d. § 1896 Ia BGB** hat das sachverständig beratene Gericht auch dann festzustellen, **wenn sich der Betroffene gegen die Bestellung eines Betreuers allein wegen einer vermeintlich wirksamen Vorsorgevollmacht wendet** (im Anschluss an Senatsbeschlüsse v. 26.2.2014 - XII ZB 577/13 - FamRZ 2014, 830 und v. 14.1.2015 XII ZB 352/14 - FamRZ 2015, 648).

(...)

c) Kann die Unwirksamkeit einer Vorsorgevollmacht nicht positiv festgestellt werden, bleibt es bei der wirksamen Bevollmächtigung. Zweifel an einer wirksamen Bevollmächtigung, die auch nach den vom Gericht anzustellenden Ermittlungen verbleiben, führen nur dann zur Erforderlichkeit der Betreuung, wenn die Akzeptanz der Vollmacht im Rechtsverkehr eingeschränkt ist, entweder weil Dritte die Vollmacht unter Berufung auf diese Bedenken zurückgewiesen haben oder weil entsprechendes konkret zu besorgen ist (Abgrenzung zu Senatsbeschlüssen v. 15.12.2010 - XII ZB 165/10 - FamRZ 2011, 285 und v. 19.8.2015 - XII ZB 610/14 - FamRZ 2015, 2047).

Zum Volltext der Entscheidung auf der [Internetseite des BGH](#).

Redaktioneller Hinweis: Allgemein zum Vorrang der Vollmacht s. *HK-BUR/Bauer/Deinert § 1896 BGB Rn. 181 ff.*

Veranstaltungshinweis

Vom **14.-17.9.2016** wird in Erkner der **4. Weltkongress Betreuungsrecht – 4th World Congress on Adult Guardianship** stattfinden, der bundesweite **Betreuungsgerichtstag** als deutschsprachiger Teil davon von **Freitag, 16.9. - Samstag, 17.9.2016**.

Im Rahmen dieser Veranstaltung ist auch unsere Diskussionsveranstaltung **„HK-BUR-im-Dialog“** (in diesem Jahr am **Samstag, 17.9., von 14.00 - 15.00 Uhr**) ein fester Bestandteil des Programms. Unter der Leitung unseres Mitherausgebers *Thomas Klie* werden Podiumsteilnehmer und Zuhörer zu dem Thema

„Die Zukunft des deutschen Betreuungswesens im internationalen Kontext: Anstöße und Standortbestimmung“

diskutieren.

Kurze Einführung von Professor Dr. Thomas Klie:

Der Weltkongress zum Erwachsenenschutzrecht findet dieses Jahr in Deutschland statt, im Rahmen des Betreuungsgerichtstages in Erkner. Es gibt Gelegenheit, die Debatten über, die Erfahrungen mit und die

Konzepte des Erwachsenenschutzrechtes aus anderen Ländern zu inspizieren und für die deutsche Diskussion nutzbar zu machen. Die Behindertenrechtskonvention stellt neue Anforderungen an die Kodifizierung des Erwachsenenschutzrechtes. Seit langem wird darüber diskutiert, ob das Betreuungsrecht BRK kompatibel ist. Wie machen es die Österreicher? Wie die Japaner? Zwei Länder, die den Erwachsenenschutz in zum Teil ganz anderer Weise ausgestaltet haben als wir in Deutschland. Diese Debatte über den Erwachsenenschutz im internationalen Vergleich wollen wir dieses Jahr auf der HK-BUR Veranstaltung führen, mit namhaften Wissenschaftlern und Wissenschaftlerinnen aus dem In- und Ausland. Besonders reizvoll ist es, eine der Autorinnen der Behindertenrechtskonvention mit auf dem Podium zu haben, Theresa Degener. Sie wird den Referenzrahmen für das Erwachsenenschutzrechts auf BRK Niveau in die Diskussion einbringen. Und was ist mit der Umsetzung der jeweiligen Erwachsenenschutzkonzeption? Von ihnen hängt die wirksame Sicherung der Rechte von Menschen mit Behinderung, die ihre eigenen Angelegenheiten nicht (alleine) besorgen können ab. Auch hierüber wird diskutiert: Was wissen wir rechtstatsächlich über die Effekte der Erwachsenenschutzrechtskonzeption? Welche Gesetze sind geduldig, sie bewähren sich in ihrer kulturellen Prägkraft auf der einen Seite und der Wirksamkeit auf im Einzelfall auf der anderen? Wir freuen uns auf eine lebendige Diskussion, hoffentlich mit Ihnen!

Thomas Klie

C.F. Müller GmbH
Waldhofer Straße 100
69123 Heidelberg
Tel.: 06221/489-100
Fax: 06221/489-624

Sitz der Gesellschaft: Heidelberg
HRB Mannheim 721088
USt.-ID: DE298497470
Geschäftsführer: Joachim Kraft, Dr. Karl Ulrich

Wenn Sie diesen Newsletter abbestellen möchten, klicken Sie bitte auf diesen [Link](#) oder Sie schreiben uns eine E-Mail an: online-marketing@cfmueller.de .